

XXIII. GP.-NR**469 /J****07. März 2007****A N F R A G E**

der Abgeordneten DI. Klement und Kollegen

an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

betreffend Betreibung des Fernheizwerk-Klagenfurt in Übereinstimmung mit den IPPC (Integrated Pollution Prevention and Control) – Anforderungen

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch Genehmigung der Behörden oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und soweit angemessen - durch Aktualisierung der Auflagen, dafür zu sorgen, dass bestehende Anlagen „spätestens 8 Jahre nach Beginn der Anwendung der RL“ in Übereinstimmung mit den IPPC-Anforderungen betrieben werden.

Die Umsetzung der IPPC-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - RL 96/61/EG in Österreich erfolgte unter anderem durch die Novellen der Gewerbeordnung, des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Mineralrohstoffgesetzes.

Medial wird seit langem auf die Problematik des Fernheizwerkes-Klagenfurt hingewiesen (Kleine Zeitung, online vom 13.02.2007 "Das Fernheizkraftwerk muss nicht schließen: Klagenfurter Umweltreferentin Maria-Luise Mathiaschitz sagt, es gibt Übergangsfristen. Bis Montag soll ein Gutachten vorliegen. Das Fernheizwerk ist völlig veraltet und soll ersetzt werden. Muss das Klagenfurter Fernheizkraftwerk laut einer EU-Richtlinie Ende Oktober geschlossen werden, wenn es nicht auf den neuesten Stand der Technik gebracht wird?"; „APA“ 13. Februar 2007: „Wirbel um veraltetes Fernheizwerk in Klagenfurt / Sanierung wäre laut Ministerium bis Ende Oktober nötig - Stadtwerke wollen Fristverlängerung bis zur Inbetriebnahme eines neuen Großkraftwerkes“)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1.) Wann genau läuft die für die vollständige Einhaltung der RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; RL 96/61/EG vorgesehene Frist für bestehende Anlagen ab?

2.) Sind Ihnen derzeit bestehenden Anlagen, die nicht in Übereinstimmung mit den IPPC-Anforderungen betrieben werden bekannt, die voraussichtlich die Frist nicht einhalten werden?

2.1.) Wenn ja, a.) welche?

 b.) seit wann ist Ihnen jeweils eine mögliche Fristversäumung bekannt?

- c.) welche Maßnahmen haben Sie im Vorfeld gesetzt, um eine Fristversäumnis hintanzuhalten?
- d.) welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, nachdem Sie von einer möglichen Fristversäumnis erfahren haben?

3.) Ist Ihnen die Problematik um das derzeit bestehende Fernheizwerk-Klagenfurt bekannt?

3.1.) Wenn ja,
a.) wann haben Sie davon erfahren?
b.) durch wen haben Sie davon erfahren?

4.) Wird das derzeit bestehende Fernheizwerk-Klagenfurt in Übereinstimmung mit den IPPC-Anforderungen betrieben?

5.) Wenn nein, wird das bestehende Fernheizwerk die für die Einhaltung der RL96/61/EG vorgesehene Frist einhalten?

6.) Gab es Initiativen zur Anpassung des Fernheizwerkes Klagenfurt an die Anforderungen des § 77a GewO 1994 durch den Anlageninhaber?

7.) Wenn ja, wie wurden diese Maßnahmen durch die zuständige Behörde beurteilt?

8.) Gibt es für das Fernheizwerk-Klagenfurt einen Antrag auf Fristverlängerung?

9.) Ist zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG, eine EU - rechtskonforme Fristerstreckung möglich?

10.) Sind Ihnen die Pläne um den Bau eines neuen Gaskraftwerkes bekannt?

Wien, 07. März 2007

Le. Klauer
HS Sch
Lag. Kug
Sofia
H. Haufner